



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Leitfaden zur Bearbeitung von Personendaten in den Bereichen AVIG und AVG (Datenschutzleitfa- den AVIG & AVG)

**Arbeitsmarkt /
Arbeitslosenversicherung
(TC)
Juristischer Dienst
(TCJD)**

**2. Auflage
1. Januar 2022**

VORWORT

Als Aufsichtsbehörde hat die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (SECO-TC) für eine einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen und den Durchführungsorganen im Zusammenhang mit dem Gesetzesvollzug Weisungen zu erteilen (Art. 110 AVIG).

Der vorliegende Leitfaden versteht sich als Arbeits- und Hilfsmittel für alle Durchführungsorgane zur Einschätzung von Fragestellungen und Vorgehensweisen im Zusammenhang mit dem Datenschutz im Rahmen des Vollzugs des AVIG und des AVG.

Der vorliegende Datenschutzleitfaden AVIG & AVG wird auf arbeit.swiss sowie auf dem TCNet publiziert. Bitte richten Sie Ihre Fragen oder Anregungen an tcjd@seco.admin.ch.

Zitierung: Datenschutzleitfaden AVIG & AVG Rz. 1.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass am 25. Mai 2018 die neue Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) in Kraft getreten ist. Ab diesem Zeitpunkt ist die DSGVO für alle in der EU tätigen schweizerischen Unternehmen unmittelbar anwendbar. Den Verordnungstext sowie weitere Informationen zu den Auswirkungen auf die Schweiz finden Sie auf der Webseite des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten ([Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union \(admin.ch\)](http://Datenschutz-Grundverordnung.der.Europäischen.Union.admin.ch)).

SECO TC

INHALTSÜBERSICHT

VORWORT	0
INHALTSÜBERSICHT	0
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	0
GRUNDSÄTZE UND BEGRIFFE	0
Zweck des Datenschutzes	0
Geltungsbereiche	0
Kantonale Datenschutzbeauftragte	0
Bearbeiten von Personendaten	1
GLOSSAR	3
DATENBEARBEITUNG IN DER ALV UND ÖAV	6
Gesetzliche Grundlagen	6
Zugang zu den von der Ausgleichsstelle betriebenen Informationssystemen	6
Die Erhebung und Bearbeitung von Personendaten	7
Auskunftsrecht der betroffenen Person	10
Das Auskunftsrecht in der ALV	10
Auskunftsberechtigter Person	10
Zuständige Stelle zur Orientierung der betroffenen Person	10
Zuständige Stelle zur Behandlung von Auskunftsbegehren	10
Gegenstand des Auskunftsrechts	11
Form	11
Datenbekanntgabe	12
Schweigepflicht	12
Auskunft, Amts- und Verwaltungshilfe	12
Regulärer Datenverkehr	13
Bekanntgabe an Behörden auf schriftlich begründetes Gesuch hin	13
Bekanntgabe an Dritte	14
Veröffentlichung	14
Zulässige Einschränkung	14
Grenzüberschreitende Datenbekanntgabe (Art. 6 DSGVO)	15
Datenverkehr zwischen der Schweiz und den EU/EFTA-Staaten	15
BEKANNTGABE VON DATEN ZU FORSCHUNGSZWECKEN (FORSCHUNGSPRIVILEG) .	16
Grundsatz	16
Ausgleichsstelle und private Arbeitslosenstellen	16
Verfahren	16
Kantonale Durchführungsorgane	17
Arten des Datenaustauschs und Gebühren	17
Arten	17

Gebühren	17
Prüfschema Datenbekanntgabe	18
Übersicht: Datenbekanntgabe gemäss AVIG und AVG	19
Forschungsprivileg (Art. 15 ALV-IsV).....	19
INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (IIZ)	20
Grundsatz.....	20
Aufgabendelegation	20
Erleichterter Datenaustausch	20
Einwilligung in die Datenbekanntgabe	21
Fehlendes Gegenrecht: Einzelfallregelung	21
Datenbekanntgabe an die IV	22
Sichtung der AVAM-Daten	22
Schweigepflicht und Geheimnisschutz	22
INFORMATIONSSYSTEME DER AUSGLEICHSTELLE.....	23
Grundsatz.....	23
SECO-TC als Inhaberin der Datensammlung	23
Eintrag von Daten in die Informationssysteme.....	23
DATENMIGRATION	24
Grundsatz.....	24
Voraussetzungen	24
Verfahren	24
DATENBEARBEITUNG DURCH DRITTE	25
Bedingungen der Bearbeitung durch Dritte.....	25
Datenherrschaft.....	25
Bearbeitungsvereinbarung	25
Von den Durchführungsorganen für ihre eigenen Systeme erhobenen Daten	26
DATENSICHERHEIT	28
Grundsatz.....	28
Technische Massnahmen.....	28
Organisatorische Massnahmen	28
AUFBEWAHRUNG, ARCHIVIERUNG UND VERNICHTUNG VON DATEN (INKLUSIVE PAPIERAKTEN)	30
Grundsatz.....	30
Aufbewahrung	30
Archivierung	30
Vernichtung.....	30
Transparenz und Nachvollziehbarkeit.....	31

VERFAHREN	32
Gesuch um Einsicht ins Dossier im Sinne von Art. 126 Abs. 2 AVIV	32
Gesuch um Datenexport gemäss Art. 5 ALV-IsV	32
Gesuch um Datenbekanntgabe gemäss Art. 15 ALV-IsV.....	33
DOKUMENTE, APPS UND NÜTZLICHE LINKS	0

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
ALE	Arbeitslosenentschädigung
ALV	Arbeitslosenversicherung
ALV-IsV	Verordnung vom 26. Mai 2021 für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (SR 837.063.1)
Art.	Artikel
ASAL	Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
ATSV	Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.11)
AVAM	Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung
AVG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, SR 823.11)
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, SR 837.0)
AVIV	Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, SR. 837.02)
AVV	Verordnung vom 16. Januar 1991 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, SR 823.111)
BGE	Bundesgerichtsentscheid
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
DMS	Dokumentenmanagementsystem
DSG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (SR 235.1)
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/E (Datenschutz-Grundverordnung)
E-ALV	Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen
EDÖB	Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit

IV	Invalidenversicherung
Job-Room	Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung
KAST	Kantonale Amtsstelle
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)
LAM	Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen
LAMDA	Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
Rz.	Randziffer
SECO-TC	Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. September 1937 (SR 311.0)
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
VDSG	Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.11)
z.B.	zum Beispiel

GRUNDSÄTZE UND BEGRIFFE

Zweck des Datenschutzes

- 1 Der Datenschutz dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre. Er verpflichtet die Datenbearbeitenden zu rechtmässigem und verhältnismässigem Handeln und verleiht den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte. Öffentliche Organe dürfen Daten nur aufgrund einer rechtlichen Grundlage, nur für den angegebenen Zweck und nur soweit erforderlich bearbeiten. Die betroffenen Personen können gegenüber den öffentlichen Organen Rechte geltend machen. Sie haben Anspruch auf Auskunft darüber, welche Daten über sie bearbeitet werden. Unter gewissen Voraussetzungen können sie die Berichtigung, Sperrung oder Löschung der Daten verlangen.

Der Datenschutzleitfaden AVIG & AVG dient den Bundesorganen und den Durchführungsorganen nach Art. 96c AVIG und Art. 35 AVG dazu, die Datenbearbeitung datenschutzrechtskonform zu gestalten.

Geltungsbereiche

- 2 Allgemein kommen Datenschutzvorschriften zur Anwendung, wenn Personendaten in irgendeiner Form bearbeitet werden. Nicht zur Anwendung kommen sie, wenn keine Personendaten, sondern beispielsweise anonymisierte oder statistische Daten bearbeitet werden (Art. 2 DSG).
- 3 Das DSG findet dann Anwendung, wenn Personendaten natürlicher oder juristischer Personen (z.B. Privatperson, AMM-Anbietende) durch Privatpersonen oder Bundesorgane bearbeitet werden (Art. 2 Abs. 1 DSG).
- 4 Infolge der verfassungsrechtlich geschützten Organisationsautonomie der Kantone unterstehen die kantonalen Behörden (z.B. die RAV, die LAM, die KAST) bei der Datenbearbeitung dem kantonalen Datenschutzrecht, selbst wenn diese Bundesrecht vollziehen.
Voraussetzung ist nach Art. 37 Abs. 1 DSG allerdings, dass das kantonale Datenschutzrecht einen angemessenen Schutz gewährt. Ist dies nicht der Fall, gelten für das Bearbeiten von Personendaten durch kantonale Organe beim Vollzug von Bundesrecht die Art. 1 bis 11a, 16, 17, 18 bis 22 und 25 Abs. 1 bis 3 DSG.
- 5 Bestehen auf Bundesebene bereichsspezifische Datenschutzvorschriften (z.B. im AVIG, AVG oder ATSG), so gehen diese Bestimmungen vor.

Kantonale Datenschutzbeauftragte

- 6 Gemäss Art. 37 Abs. 2 DSG bestimmen die Kantone ein Kontrollorgan, welches für die Einhaltung des Datenschutzes sorgt (Datenschutzbeauftragte). Dabei sind Art. 27 DSG (Aufsicht über Bundesorgane), Art. 30 DSG (Information) und Art. 31 DSG (Weitere Aufgaben) sinngemäss anwendbar.
- 7 Bei der Anwendung von kantonalem Datenschutzrecht für Sachverhalte, die die ALV oder die öffentliche Arbeitsvermittlung betreffen, sind – neben der Ausgleichsstelle (als Aufsichtsorgan) – in erster Linie die kantonalen Datenschutzbeauftragten zuständig.

Bearbeiten von Personendaten

- 8 Die Bearbeitung schliesst eine Vielzahl unterschiedlicher, mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgänge im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten ein. Die Bearbeitung umfasst das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, das Speichern, das Anpassen oder Ändern, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, das Bekanntgeben, das Auskunftgeben, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung personenbezogener Daten.
- 9 Damit Personendaten bearbeitet werden dürfen, müssen sämtliche der folgenden Grundsätze beachtet werden. Beispielfhaft finden sich jeweils Verweise auf die entsprechende DSGVO-Norm:

- **Rechtmässigkeit, Legalitätsprinzip** (Art. 4 Abs. 1 DSGVO)

Personendaten dürfen nur rechtmässig bearbeitet werden. Während im öffentlich-rechtlichen Bereich die Gesetzmässigkeit des staatlichen Handelns das Grundprinzip darstellt und somit auch das Bearbeiten von Personendaten einer gesetzlichen Grundlage bedarf, ist privatrechtliches Handeln und das Bearbeiten von Personendaten erlaubt, soweit nicht gegen Rechtsnormen verstossen wird.

Bezieht sich die Bearbeitung durch Bundesorgane auf besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile, ist zudem eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn verlangt (Art. 17 Abs. 2 DSGVO). Hiervon ist eine Ausnahme in drei Fällen möglich:

- Wenn es für eine in einem Gesetz im formellen Sinn klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist;
- Wenn der Bundesrat es im Einzelfall bewilligt, weil die Rechte der betroffenen Person nicht gefährdet sind; oder
- Wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.

Insbesondere muss die formell gesetzliche Grundlage auch die Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten erlauben. Die gleiche Anforderung gilt auch für besonders schützenswerte Personendaten, die im Rahmen eines Abrufverfahrens beschafft bzw. bekanntgegeben werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Datenbearbeitung in den Bereichen AVIG und AVG finden sich in Art. 96b AVIG sowie Art. 33a AVG.

- **Treu und Glauben** (Art. 4 Abs. 2 DSGVO)

Der Grundsatz von Treu und Glauben verlangt einen fairen und vertrauenswürdigen Umgang mit Personendaten. Ihm kommt insbesondere im Zusammenhang mit der aktiven Information eine wichtige Bedeutung zu. So kann von ihm eine allgemeine Verpflichtung abgeleitet werden, wonach betroffene Personen über die Datenverarbeitung zu informieren sind, wenn sich dies angesichts der Umstände unter Zugrundelegung eines loyalen und vertrauenswürdigen Verhaltens aufdrängt. Personendaten dürfen folglich nicht ohne Wissen oder gegen den Willen der betroffenen Person beschafft werden.

- **Verhältnismässigkeit** (Art. 4 Abs. 2 DSGVO)

Die Datenbearbeitung muss verhältnismässig sein. Das Verhältnismässigkeitsprinzip besagt, dass nur diejenigen Daten bearbeitet werden dürfen, die benötigt werden und

geeignet sind, den vorgesehenen Zweck zu erfüllen. Es muss immer eine Interessenabwägung zwischen dem Zweck der Bearbeitung und dem Eingriff in die Persönlichkeit der betroffenen Person vorgenommen werden. Dieser Zweck muss aber auch in einem vernünftigen Verhältnis zum Eingriff in die Rechte der betroffenen Person stehen.

- **Zweckbindung** (Art. 4 Abs. 3 DSGVO)

Gemäss dem Prinzip der Zweckbestimmung dürfen Personendaten nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist. Sollen Personendaten über den ursprünglich angegebenen oder aus den Umständen ersichtlichen Zweck hinaus bearbeitet werden, müssen die betroffenen Personen entsprechend informiert werden.

- **Transparenz bzw. Erkennbarkeit** (Art. 4 Abs. 4 DSGVO)

Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person unter normalen Umständen erkennbar oder voraussehbar sein. Das Erfordernis der Erkennbarkeit konkretisiert den Grundsatz von Treu und Glauben und erhöht die Transparenz einer Datenbearbeitung. Für die Datenbeschaffung durch Bundesorgane ist in diesem Zusammenhang zudem auf die in Art. 18a DSGVO normierte Informationspflicht hinzuweisen, welche über das Erfordernis der blossen Erkennbarkeit hinausgeht.

- **Datenrichtigkeit und Datensicherheit** (Art. 5 und 7 DSGVO)

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern. Dies bedeutet auch, dass die Daten vollständig und aktuell sind, soweit es die Umstände erlauben.

Nach dem in Art. 7 DSGVO verankerten Grundsatz der Datensicherheit müssen Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden (s. Rz. 67 ff.). Die betroffene Person kann die Berichtigung oder Löschung unrichtiger Daten verlangen.

GLOSSAR

10 Nachfolgend werden die wichtigsten, auch im kantonalen Datenschutzrecht verwendeten Begriffe definiert. Beispielhaft finden sich Klammerverweise auf die entsprechende Norm im DSG:

- **Personendaten** (Art. 3 lit. a DSG)

Personendaten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Dies unabhängig davon, ob es sich um objektive Angaben (z.B. Name, Beruf) oder subjektive Angaben (z.B. Angaben zur Arbeitsleistung in einem Arbeitszeugnis, Werturteile) handelt.

Auch wenn solche Angaben keinen direkten Rückschluss auf eine Person zulassen, sondern diese nur reidentifizierbar machen, handelt es sich um Personendaten. Keine Bestimmbarkeit liegt erst vor, wenn nach der allgemeinen Lebenserfahrung der Aufwand, eine Person ausfindig zu machen, derart gross ist, dass eine interessierte Person diesen Aufwand nicht auf sich nehmen wird.

- **Betroffene Personen** (Art. 3 lit. b DSG)

Betroffen sein können natürliche Personen (Individuen) oder juristische Personen (Unternehmen), über die Daten bearbeitet werden.

- **Besonders schützenswerte Personendaten** (Art. 3 lit. c DSG)

Es handelt sich um Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten; über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit; über die Massnahmen der Sozialhilfe oder über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

Die Information, dass eine Person bei der ALV gemeldet ist, ist nicht besonders schützenswert (z.B. Absender auf Couvert).

- **Persönlichkeitsprofil** (Art. 3 lit. d DSG)

Als Persönlichkeitsprofil gilt eine Zusammenstellung oder Sammlung von Informationen respektive Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.

- **Bearbeiten** (Art. 3 lit. e DSG)

Bearbeitung meint jeden Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten.

- **Bekanntgeben** (Art. 3 lit. f DSG)

Bekanntgeben bedeutet das Zugänglichmachen von Personendaten wie etwa das Einsicht gewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.

- **Datensammlung** (Art. 3 lit. g DSG)

Eine Datensammlung meint jeden Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind. Dabei bedeutet erschliessbar, dass die Daten gefunden werden können.

- **Bundesorgane** (Art. 3 lit. h DSGVO)

Gemeint sind Behörden oder Dienststellen des Bundes sowie Personen, soweit sie mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut sind.
- **Inhaber/in der Datensammlung** (Art. 3 lit. i DSGVO)

Inhaber/in kann eine Privatperson oder ein Bundesorgan sein, welche über den Zweck und den Inhalt der Datensammlung entscheiden.
- **Anonymisierte und pseudonymisierte Personendaten**

Man spricht von anonymisierten Daten, wenn ohne unverhältnismässigen Aufwand kein Rückschluss auf die Person mehr möglich ist und so der Personenbezug irreversibel aufgehoben wurde.

Bei pseudonymisierten Daten gibt es hingegen nach wie vor einen Schlüssel (z.B. in Form einer Konkordanztafel), mit welchem der Personenbezug wiederhergestellt werden kann.

Für jede Person, die Zugang zum Schlüssel hat, bleiben pseudonymisierte Daten demnach Personendaten. Nur für Aussenstehende ohne Schlüssel sind es keine Personendaten mehr (anonymisierte Daten).
- **Verhältnismässigkeit** (Art. 4 Abs. 2 DSGVO)

Eine Datenbearbeitung ist verhältnismässig, wenn die bearbeiteten Daten geeignet sind, den verfolgten Zweck zu erreichen. Es dürfen nur Daten bearbeitet werden, die hierzu erforderlich sind. Zudem muss der Zweck der Datenbearbeitung in einem vernünftigen Verhältnis zum Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person stehen.
- **Einzelfall / Einzelfallanfrage** (Art. 19 Abs. 1 DSGVO)

Der Einzelfall im datenschutzrechtlichen Sinne ist eine Datenbekanntgabe zu einem einmaligen Zweck, in einer bestimmten, einmaligen Situation. Nicht relevant ist, wie viele Personen von dieser einmaligen Situation betroffen sind (von der Einzelfallanfrage können auch mehrere Personen gleichzeitig betroffen sein). Mehrere Bekanntgaben hintereinander oder der Transfer einer unbestimmten Zahl von Daten sind nicht erlaubt, wenn der Einzelfall gefordert ist. Rechtsungültig ist z.B. eine vom Durchführungsorgan bei der betroffenen Person eingeholte Einwilligung in noch undefinierte Datenbekanntgaben an noch unbekannte Dritte (Pauschaleinwilligung). Auch Onlinezugriffe, bei welchen die anfragende Stelle unkontrolliert beliebig viele Daten beliebig oft abrufen kann, stellen keinen Einzelfall dar.

Eine Ausnahme gilt für die IIZ (Art. 85f AVIG – vgl. Rz. 45 ff.): Hier stimmt die versicherte Person der Datenbekanntgabe z.B. an einen ersuchenden Sozialdienst (Abs. 1 lit. b) für die Gesamtdauer der IIZ (z.B. während 6 Monaten) zu.
- **Rechtsgültige Einwilligung** (Art. 4 Abs. 5 DSGVO)

Ist für die Bearbeitung von Personendaten die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erfolgte. Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen.

Die Information ist angemessen, wenn die betroffene Person transparent und umfassend darüber informiert wurde, was mit ihren Daten geschieht. Auch muss sie die Konsequenzen ihrer Entscheidung verstehen, insbesondere auch die Tragweite einer

Nichteinwilligung. Auf die Person darf kein Druck ausgeübt werden, um ihr Einverständnis zu erhalten. Dadurch wird die Einwilligung Ausdruck eines frei gebildeten Willens. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen oder auch verweigert werden. Sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen und ist an keine bestimmte Form gebunden. Aus Transparenz- und Beweisgründen sei die schriftliche Festhaltung und Unterzeichnung allerdings empfohlen.

Pauschalermächtigungen sind nicht rechtsgenügend, denn sie schaffen keine genügende Transparenz.

- **Gesetz im formellen Sinn** (Art. 3 lit. j DSG)

Bundesbehörden (auch kantonale Behörden) benötigen für die Datenbearbeitung besonders schützenswerter Personendaten eine formell gesetzliche Grundlage, sofern nicht einer der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmetatbestände vorliegt (Art. 17 Abs. 2 DSG).

- **Archivierung**

Archivieren ist die Aktivität, wodurch die Daten – in Abgrenzung zur Aufbewahrung – losgelöst vom Bearbeitungskontext verfügbar gehalten werden (Art. 21 DSG).

- **Vernichtung**

Vernichten ist die Aktivität, wodurch Daten unwiederbringlich zerstört oder unlesbar gemacht werden (z.B. physische Zerstörung des Datenträgers Papier, CD usw.; Art. 21 DSG). Gemäss Art. 21 Abs. 2 DSG gilt der Grundsatz, dass Personendaten, die nicht archivwürdig sind, grundsätzlich vernichtet werden müssen.

Von der Vernichtung ausgenommen sind:

- anonymisierte Daten;
- Daten, die zu Beweis- oder Sicherheitszwecken aufbewahrt werden; oder
- Daten, die zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person aufbewahrt werden.

- **Forschungsprivileg**

Das Forschungsprivileg ist eine besondere Form der Datenbearbeitung. Deshalb sind immer auch die Voraussetzungen der Datenbearbeitung zu beachten.

Art. 20 DSG ist eine Spezialbestimmung für das Bearbeiten von Personendaten durch Bundesorgane zu nicht personenbezogenen Zwecken. Bei dieser «privilegierten» Personendatenbearbeitung fällt der Personenbezug im Verlauf der Bearbeitung weg.

DATENBEARBEITUNG IN DER ALV UND ÖAV

Gesetzliche Grundlagen

- 11 Die gesetzlichen Grundlagen zum Datenschutz in der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung sind in folgenden Texten festgehalten:
- Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0)
 - Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV; SR 837.02)
 - Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG; SR 823.11)
 - Verordnung vom 16. Januar 1991 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVV; SR 823.111)
 - Verordnung vom 26. Mai 2021 über das Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV-IsV; SR 837.063.1)
 - Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)
 - Verordnung vom 11. September 2002 über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV; SR 830.11)

Diejenigen Punkte betreffend den Datenschutz, die nicht ausdrücklich in den Bestimmungen der oben genannten Gesetzestexte bestimmt sind, werden durch das DSG sowie die Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG; SR 235.11) geregelt.

Zugang zu den von der Ausgleichsstelle betriebenen Informationssystemen

- 12 Die in Art. 96c AVIG und Art. 35 Abs. 3 AVG erwähnten Stellen haben einen direkten Zugriff auf die von der Ausgleichsstelle genutzten Informationssysteme, ohne dass letztere daran beteiligt ist. Da die Nutzung des Zugriffs definitionsgemäss wiederholt, regelmässig und automatisiert erfolgt, kann sie grundsätzlich nicht mit einem Einzelfall in Verbindung gebracht werden (Online-Zugriff).

SECO-TC betreibt folgende Informationssysteme:

- Das Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der ALV [**ASAL**] (Art. 8 ALV-IsV): Es dient der Abrechnung und Auszahlung von Leistungen der ALV durch die Arbeitslosenkassen;
- Das Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung [**AVAM**] (Art. 10 ALV-IsV): Es dient der öffentlichen Stellenvermittlung sowie den arbeitsmarktlichen Massnahmen und umfasst alle einschlägigen Daten von gemäss AVIG versicherten und gemäss AVG stellensuchenden Personen;
- Das Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten [**LAMDA**] (Art. 12 ALV-IsV): Es ist eine zentrale Datenbank (Data Warehouse), welche die Daten der

anderen Systeme der ALV zu statistischen Reporting- und Analysezwecken zusammenführt und in der die Daten aggregiert, formatiert und im Hinblick auf die spätere Verarbeitung Dritten zur Verfügung gestellt werden;

- Die Online-Serviceplattform [**eALV**] (Art. 17 ALV-IsV): Sie dient als Kontaktpunkt zwischen den Bezüglern von ALV-Leistungen oder der öffentlichen Arbeitsvermittlung und den Durchführungsorganen. Sie ermöglicht den Benutzenden die Übermittlung der Daten, welche für die Inanspruchnahme der Leistungen benötigt werden.
- Die Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung [**Job-Room**] (Art. 21 ALV-IsV): Sie ist eine Online-Börse für offene Stellen.

Die jeweiligen Zugangsrechte sind in der ALV-IsV geregelt.

Die Erhebung und Bearbeitung von Personendaten

(Art. 96b AVIG; Art. 33a AVG)

Erhobene Daten

- 13** Im Rahmen der ALV dürfen folgende besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden (vgl. Art. 3 lit. c DSGVO):
- nachgewiesene Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aufgrund der religiösen Zugehörigkeit (z.B. bezüglich Bekleidung, Kontakt mit Lebensmitteln, Arbeitszeiten);
 - nachgewiesene Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aufgrund des Gesundheitszustandes (z.B. bezüglich Tragen von Lasten, Kontakt zu Werkstoffen, sitzende Tätigkeit, Schwangerschaft);
 - nachgewiesene Schwangerschaft ohne Einschränkung der Arbeitsfähigkeit (arbeitsgesetzliche Vorgaben);
 - nachgewiesene Massnahmen der Sozialhilfe oder anderer Versicherungen (z.B. KVG, UVG, IVG, Beistandsschafts- und Fürsorgemassnahmen zur Leistungscoordination);
 - nachgewiesene administrative oder strafrechtliche Sanktionen, sofern ein direkter Bezug zur gesuchten Tätigkeit vorhanden ist (z.B. laufender Führerausweisentzug eines Chauffeurs);
 - vorgelegte Gerichtsurteile, sofern sie einen Bezug zum Versicherungsanspruch aufweisen (z.B. das Scheidungsurteil, wenn ab diesem Tag ein Taggeldanspruch gegeben ist).

Information

- 14** Art. 4 Abs. 5 DSGVO legt die spezifischen Anforderungen an die Einwilligung fest. Danach ist eine Einwilligung, sofern sie für die Bearbeitung von Personendaten erforderlich ist, erst gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erfolgt (vgl. Rz. 10).

Die allgemeine Informationspflicht gemäss Art. 27 Abs. 1 ATSG wird im Bereich der ALV bezüglich Personendaten in Art. 126 AVIV und Art. 58 AVV konkretisiert. Danach werden die betroffenen Personen orientiert über:

- den Zweck der Informationssysteme;
- die bearbeiteten Daten und über deren regelmässige Empfänger;

- ihre Rechte.

Einwilligung in die Datenerhebung

- 15** Wie in Rz. 14 erwähnt, muss eine Einwilligung in die Bearbeitung von Personendaten freiwillig erfolgen. Für die Beurteilung der Freiwilligkeit ist massgebend, dass die Einwilligung ohne Druck zustande gekommen ist. Druck ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der mit der Verweigerung der Einwilligung zu der Datenverarbeitung verbundene Nachteil in keinem Zusammenhang mit der Datenbearbeitung und der mit ihr verfolgten Zielsetzung steht oder wenn der damit verbundene Nachteil unverhältnismässig ist.

Die Gültigkeit der Einwilligung hängt sodann von der allgemeinen rechtlichen Anforderung der Urteilsfähigkeit der einwilligenden Person ab. Minderjährige können ihre Einwilligung rechtsgültig erteilen, wenn sie bezüglich des Gegenstands der Einwilligung urteilsfähig sind. Je nach Menge und Art der Daten muss aber auch der gesetzliche Vertreter einwilligen. Personen unter Beistandschaft können rechtsgültig in die Datenbearbeitung einwilligen, wenn sie diesbezüglich urteilsfähig sind. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Wird die Urteilsfähigkeit mit Blick auf die Einwilligung in die Datenbearbeitung verneint, ist die Einwilligung von der Beiständin oder dem Beistand einzuholen.

Die Einwilligung kann explizit oder konkludent erfolgen sowie durch eine Stellvertretung ausgeübt werden. Etwas anders verhält es sich bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen. Hier muss die Einwilligung ausdrücklich erteilt werden (Art. 4 Abs. 5 DSGVO).

Die Einwilligung hat grundsätzlich vor der Datenbearbeitung vorzuliegen. Eine Ausnahme ist möglich, wenn die Datenbearbeitung im klaren Interesse der betroffenen Person liegt. Die Einwilligung kann schliesslich jederzeit widerrufen werden.

Im Bereich der ALV ist der Leistungsanspruch eng mit der Einwilligung der versicherten Person zur Datenbearbeitung verknüpft. Wenn die Person ihre Einwilligung zurückzieht, beendet sie faktisch die Bearbeitung ihres Dossiers und verzichtet somit auf den Bezug von Leistungen der ALV.

Die Erhebung von Personendaten

- 16** Im Bereich der ALV legt Art. 96b AVIG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 AVIG fest, wer zur Datenerhebung und -bearbeitung legitimiert ist. Für eine rechtskonforme Datenbearbeitung sind auch im Bereich der ALV die allgemeinen Grundsätze der Datenbearbeitung einzuhalten (vgl. Rz. 9).

Unrechtmässig erhobene Daten dürfen von den Durchführungsorganen weder zur Kenntnis genommen noch weiterverwendet werden. Zu dieser Kategorie gehören insbesondere:

- Daten, deren Erhebung für die betroffene Person nicht ersichtlich war oder nicht erwartet werden musste;
- Daten, deren Erhebung nicht verhältnismässig war; oder
- Daten, die entgegen dem Grundsatz von Treu und Glauben erhoben wurden.

Im Zeitalter des Internets geben die Benutzenden eine Vielzahl von (Personen-)Daten online bekannt, insbesondere auf den sozialen Medien (auf Networking-Plattformen wie Facebook, Xing, LinkedIn, aber auch auf Multimedia-Plattformen oder Blogs). Die Durchführungsorgane dürfen diese Daten nur erheben, wenn sie öffentlich – also ohne Login – zugänglich sind.

Aus diesem Grund ist es verboten, die betroffene Person mittels Profile der Durchführungsorgane oder auch mittels privater Profile von Mitarbeitenden auf den sozialen Medien zu suchen und auf diese Weise Daten zu erheben (vgl. Art. 17 Abs. 2 lit. c DSGVO).

Ausserdem ist es untersagt, Daten auf Vorrat ohne konkreten Verwendungszweck zu erheben (sog. «Fishing Expeditions») oder um sie zu kopieren oder auch, um sie mit anderen Datenbanken zu verknüpfen (z.B. den mit den Sozialversicherungen oder der öffentlichen Arbeitsvermittlung verbundenen kantonalen Informationssystemen).

Gewährleistung der Datenintegrität

- 17 Die Datenintegrität ist ein Teilaspekt der Datensicherheit und bezeichnet die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit von Daten. Sie bezieht sich auf die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Daten. Gleichzeitig gilt es sicherzustellen, dass keine unzulässigen Änderungen vorgenommen werden bzw. die Änderung von Daten festgestellt werden kann.

Für die Gewährleistung der Datenintegrität sind sowohl technische als auch organisatorische Massnahmen zu treffen. Für weiterführende Informationen verweisen wir auf den «Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes» des EDÖB (vgl. Rz. 65 ff.).

Verwendung der AHV-Nummer

- 18 Bei der 13-stelligen AHV-Nummer handelt es sich um eine anonyme, zufällig generierte und nichtsprechende Nummer, die keine Rückschlüsse auf bestimmte personenbezogene Merkmale zulässt. In Kombination mit zusätzlichen Informationen wird die Identität der betroffenen Person allerdings bestimmbar, weshalb die AHV-Nummer im Rahmen des Datenschutzes von Bedeutung ist.

Die Verwendung der AHV-Nummer als administrativer Personenidentifikator ist für die ALV in Art. 96 AVIG geregelt. Danach dürfen die mit der Durchführung des AVIG beauftragten Stellen die AHV-Nummer für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden.

Auskunftsrecht der betroffenen Person

(Art. 126 AVIV; Art. 28, 31 und 47 ATSG; Art. 58 AVV)

- 19 Das Auskunftsrecht ist eines der wichtigsten Elemente im Bereich des Datenschutzes. Es bildet die Voraussetzung für die Ausübung anderer Rechte und Ansprüche; so ist es die Grundlage für das Recht auf Berichtigung falscher Personendaten (nach den Art. 5, 15 und 25 DSG), das Recht auf Unterlassung einer unrechtmässigen Datenverarbeitung oder das Recht auf Beseitigung der Folgen einer unrechtmässigen Verarbeitung (nach den Art. 15 und 25 DSG).

Auf das Auskunftsrecht kann nicht verzichtet werden und es ist unveräusserlich.

Das Auskunftsrecht in der ALV

- 20 Art. 126 AVIV deckt das Recht auf Orientierung bezüglich der Verwendung der eigenen Daten sowie das Auskunftsrecht über diese Daten ab.

Art. 126 Abs. 2 AVIV entwickelt eine hybride Auffassung des Auskunftsrechts, die sowohl dem Recht auf Akteneinsicht nach Art. 47 ATSG als auch dem Auskunftsrecht nach Art. 8 DSG entspricht. Eine analoge Bestimmung in Bezug auf die öffentliche Arbeitsvermittlung findet sich in Art. 58 AVV.

Auskunfts berechtigte Person

- 21 Art. 126 Abs. 2 lit. a AVIV gibt der betroffenen Person ein Recht auf datenschutzrechtliche Auskunft darüber, welche Daten die ALV über sie bearbeitet. Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht ermöglicht es, die Kontrolle über die eigenen Personendaten zu behalten.

Auch juristische Personen können ein datenschutzrechtliches Auskunftsrecht geltend machen.

Lässt sich die betroffene natürliche oder juristische Person vertreten, muss eine Vollmacht vorliegen respektive einverlangt werden.

Zuständige Stelle zur Orientierung der betroffenen Person

- 22 Im Sinne von Art. 126 Abs. 1 AVIV und Art. 58 Abs. 1 AVV obliegt es ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dem RAV, die betroffene Person zu orientieren über:

- a. den Zweck der Informationssysteme;
- b. die bearbeiteten Daten und deren regelmässige Empfänger;
- c. ihre Rechte im Zusammenhang mit dem Datenschutz.

Die Information erfolgt in der Regel schriftlich.

Zuständige Stelle zur Behandlung von Auskunftsbegehren

- 23 Vgl. Rz. 75.

Gegenstand des Auskunftsrechts

24 Im Rahmen des datenschutzrechtlichen Auskunftsrechts kann die gesuchstellende Person Auskunft über alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten verlangen. Daten über Dritte können nicht Gegenstand des datenschutzrechtlichen Auskunftsrechts sein.

Die Auskunft muss vollständig sein, also alle über die Person vorhandenen Daten umfassen. Dies ungeachtet der Form ihrer Aufzeichnung (z.B. Text, Bild, Ton oder sonstige Form) und unabhängig der Form ihrer Speicherung (z.B. Handnotiz in Papierdossier).

Es muss insbesondere auch über Personendaten Auskunft erteilt werden, welche:

- bei Dritten erhoben wurden (inklusive Angaben über die Herkunft der Daten);
- bereits gelöscht sein sollten; oder
- in von den Durchführungsorganen erstellten Dokumenten festgehalten sind (egal ob als intern qualifiziert oder nicht).

Das Recht auf Vernichtung wird insbesondere gewährt:

- im Falle einer Datenbearbeitung ohne gesetzliche Grundlage gemäss Art. 17 DSGVO;
- im Falle eines Wegfalls des Gegenstands der Datenbearbeitung;
- im Falle einer Datenbearbeitung, die für die Ausführung der Aufgabe überhaupt nicht notwendig ist;
- im Falle einer Verarbeitung inkorrektur Daten, welche die Persönlichkeit verletzen und deren Vernichtung zur Richtigstellung nicht ausreicht; oder
- im Falle einer Verarbeitung unrechtmässig erhobener Daten.

Im Bereich der ALV dient das Auskunftsrecht in erster Linie der Aktualisierung und der Korrektur von Daten im Rahmen eines laufenden Verfahrens (aktives Dossier). Jede Korrektur, Ergänzung oder Vernichtung von Daten muss den Amtsstellen, an welche die Daten üblicherweise weitergegeben werden, mitgeteilt werden, ebenso wie weiteren Stellen, wenn die betroffene Person dies wünscht. Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit von Daten nicht bewiesen werden kann, so hat die datenverarbeitende Stelle einen Vermerk hinzuzufügen, dass es sich um umstrittene Daten handelt.

Sobald das/die Dossier/s inaktiv ist/sind, bleibt das Auskunftsrecht gewährleistet, ohne dass weitere Änderungen möglich sind.

Form

25 Art. 126 AVIV sieht keine bestimmte Form vor, um Auskunft über ein Dossier zu verlangen. Für Details siehe Rz. 74.

Datenbekanntgabe

(Art. 97a AVIG; Art. 32 und 33 ATSG; Art. 34a und 34b AVG)

26 Das Gesetz unterscheidet sowohl in Art. 97a AVIG wie auch in Art. 34a AVG zwei Formen der Datenbekanntgabe:

- Datenbekanntgabe, für welche die datenersuchende Stelle ein schriftlich begründetes Gesuch stellen muss und die nur im Einzelfall vorgenommen werden darf; oder
- Datenbekanntgabe, die auch ohne Gesuch und nicht nur im Einzelfall, wiederholt regelmässig und automatisch vorgenommen werden darf.

In jedem Fall können nur die für den fraglichen Zweck notwendigen Daten bekannt gegeben werden.

Wenn die Durchführungsstellen Daten in ihren eigenen Informationssystemen oder Dokumenten erfasst haben, so müssen sie gemäss jener Rechtsgrundlage Auskunft erteilen, die für sie im Bereich Datenschutz gilt.

Schweigepflicht

27 Die Mitarbeitenden, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der ALV beteiligt sind, haben Verschwiegenheit zu bewahren (Art. 33 ATSG und Art. 34 AVG). Sie müssen Informationen, die sie bei ihrer Tätigkeit erlangen, vertraulich behandeln und sind zum Stillschweigen verpflichtet. Die Schweigepflicht gilt sowohl Dritten gegenüber (z.B. anderen Sozialversicherungen, Behörden oder Arbeitgebenden) wie auch innerhalb der Behörde.

Von der Schweigepflicht können auch externe Personen, die zur Datenbearbeitung beigezogen wurden, betroffen sein. Soll von der Schweigepflicht abgewichen werden, muss eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein (z.B. das verfahrensrechtliche Akteneinsichtsrecht nach Art. 47 ATSG oder die Amts- und Verwaltungshilfe nach Art. 32 ATSG). Eine entgegen der Schweigepflicht erfolgte Bekanntgabe von Personendaten kann den Tatbestand von Art. 35 DSG, Art. 105 AVIG, Art. 39 AVG oder Art. 320 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) erfüllen.

Auskunft, Amts- und Verwaltungshilfe

28 Art. 32 ATSG regelt die Amts- und Verwaltungshilfe: So geben die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden den Organen der einzelnen Sozialversicherungen auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall kostenlos diejenigen Daten bekannt, die erforderlich sind für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen, für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge, für die Festsetzung und den Bezug der Beiträge sowie für den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte (Abs. 1). Gemäss Abs. 2 leisten die Organe der einzelnen Sozialversicherungen einander unter den gleichen Bedingungen Verwaltungshilfe.

Wichtig ist der für die gesamte sozialversicherungsrechtliche Verwaltungstätigkeit gültige Hinweis, dass Amtshilfe die Hilfe von Behörden (z.B. Sozialdienst) an Versicherungsträger meint und Verwaltungshilfe die Hilfe des einen Versicherungsträgers zugunsten eines anderen Versicherungsträgers.

Regulärer Datenverkehr

- 29** Nach Art. 97a AVIG und Art. 34a AVG dürfen die Durchführungsorgane den dort aufgelisteten Institutionen in Abweichung von Art. 33 ATSG Daten bekanntgeben, sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht.

Ein Austausch kann mit folgenden Behörden erfolgen (Art. 97a Abs. 1 lit. a bis e^{bis}, Abs. 2 AVIG; Art. 34a Abs. 2 AVG):

- a) zwischen Durchführungsstellen des AVIG/AVG, wenn es für die Erfüllung der ihnen nach diesen Gesetzen übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- b) den Organen einer anderen Sozialversicherung, wenn sich in Abweichung von Art. 32 Abs. 2 ATSG eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt oder für die Zuweisung oder Verifizierung der AHV-Nummer;
- c) * den für Ausländerfragen zuständigen Behörden nach Art. 97 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG);
- d) * den für die Quellensteuer zuständigen Behörden nach Art. 88 und 100 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer und den entsprechenden kantonalen Bestimmungen;
- e) den Organen der Bundesstatistik nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992;
- f) den Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Anzeige oder die Abwendung eines Verbrechens es erfordert;
- g) * dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den Sicherheitsbehörden der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst gegeben ist.
- h) Die zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erforderlichen Daten dürfen nach den Art. 11 und 12 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit bekannt gegeben werden.
- i) * Die öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen dürfen an die Organe nach Art. 7 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die für die Kontrolle der Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen erforderlichen Daten bekanntgeben.

Bekanntgabe an Behörden auf schriftlich begründetes Gesuch hin

(Art. 97a Abs. 1 lit. f AVIG; Art. 34a Abs. 1 AVG)

- 30** Ein Austausch kann mit folgenden Behörden erfolgen:

- a) den Organen der Invalidenversicherung, wenn sich eine Pflicht zur Bekanntgabe aus dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung ergibt (Art. 34a Abs. 1 lit. a AVG);
- b) den Sozialhilfebehörden, wenn die Daten für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind;
- c) den Zivilgerichten, wenn die Daten für die Beurteilung eines familien- oder erbrechtlichen Streitfalles erforderlich sind;

- d) den Strafgerichten und Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Daten für die Abklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens erforderlich sind;
- e) * den Betreibungsämtern nach den Art. 91, 163 und 222 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über die Schuldbetreibung und Konkurs;
- f) * Steuerbehörden, wenn die Daten für die Anwendung der Steuergesetze erforderlich sind;
- g) den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Art. 448 Abs. 4 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Art. 34a Abs. 1 lit. e AVG);
- h) * den zuständigen Behörden für den Vollzug des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit samt Anhängen und Protokollen sowie der dazugehörigen schweizerischen Ausführungsgesetzgebung.

* Nur ASAL-Daten.

Bekanntgabe an Dritte (Art. 97a Abs. 4 AVIG; Art. 34a Abs. 4 AVG)

- 31** In den übrigen Fällen dürfen Daten in Abweichung von Art. 33 ATSG an Dritte wie folgt bekannt gegeben werden:
- a. nicht personenbezogene Daten, sofern die Bekanntgabe einem überwiegenden Interesse entspricht;
 - b. Personendaten, sofern die betroffene Person im Einzelfall schriftlich eingewilligt hat oder, wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist, diese nach den Umständen als im Interesse des Versicherten vorausgesetzt werden darf.

Dieser Punkt wird im Rahmen der Ausführungen zum Forschungsprivileg konkretisiert (vgl. Rz. 36 ff.).

Veröffentlichung (Art. 97a Abs. 3 AVIG; Art. 34a Abs. 3 AVG)

- 32** Daten, die von allgemeinem Interesse sind und sich auf die Anwendung des AVIG und des AVG beziehen, dürfen in Abweichung von Art. 33 ATSG veröffentlicht werden. Die Anonymität der Versicherten muss dahingehend gewahrt bleiben, dass die Einzelpersonen mittels Rekombination der Daten nicht identifiziert werden können.

Zulässige Einschränkung

- 33** Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht darf unter Umständen nach den Vorgaben des anwendbaren Datenschutzrechts eingeschränkt, verweigert oder aufgeschoben werden (Art. 9 Abs. 4 DSG). Dies muss der auskunftersuchenden Person in einem schriftlich begründeten Entscheid mitgeteilt werden.

Die Einschränkung ist im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit anzuwenden, wenn:

- ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht (Art. 9 Abs. 1 lit. a DSG);
- eine Verweigerung oder Einschränkung wegen überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist (Art. 9 Abs. 1 lit. b DSG);

- überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere der inneren oder äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft, bestehen und eine Einschränkung oder Verweigerung der Ausübung des Auskunftsrechts zur Wahrung dieser Interessen erforderlich ist (Art. 9 Abs. 2 lit. a DSG);
- die Auskunft den Zweck einer Strafuntersuchung oder eines anderen Untersuchungsverfahrens in Frage stellt (Art. 9 Abs. 1 lit. b DSG).

Grenzüberschreitende Datenbekanntgabe (Art. 6 DSG)

- 34** Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der Betroffenen schwerwiegend gefährdet würde. Die betroffene Person kann allerdings in eine solche Datenbekanntgabe einwilligen.

Informationen zur Datenübermittlung ins Ausland finden sich auf der Seite des EDÖB. Zu beachten ist insbesondere auch die Liste der Staaten, deren Gesetzgebung (k)einen angemessenen Datenschutz gewährleistet.

Alle Auskunftsbegehren über die in den Systemen AVAM und ASAL gespeicherten Daten müssen der Ausgleichsstelle zur Prüfung unterbreitet werden (tcjd@seco.admin.ch).

Datenverkehr zwischen der Schweiz und den EU/EFTA-Staaten

(Art. 97a Abs. 1 lit. f Ziff. 7 AVIG; Art. 17e ATSV)

- 35** Bezüglich des ALV-Datenverkehrs mit der EU/EFTA verweisen wir auf KS ALE 883 Rz. B55 ff.

BEKANNTGABE VON DATEN ZU FORSCHUNGSZWECKEN (FORSCHUNGSPRIVILEG)

(Art. 97a Abs. 4 AVIG; Art. 34a Abs. 4 AVG; Art. 15 ALV-IsV)

Grundsatz

- 36 Spezifische Personendaten können einmalig an Forschungsinstitutionen übermittelt werden, sofern die betroffenen Personen schriftlich ihre Einwilligung dazu gegeben haben. Keine Einwilligung ist notwendig für rein statistische oder anonymisierte Daten, wenn die Bekanntgabe einem übergeordneten Interesse entspricht (z.B. einer Publikation in AMSTAT).

Ausgleichsstelle und private Arbeitslosenkassen

- 37 Soweit eine gesetzliche Grundlage besteht (AVIG, AVG), können die Ausgleichsstelle und die privaten Arbeitslosenkassen Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke nach den erleichternden Bedingungen von Art. 22 DSGVO bearbeiten bzw. zur Bearbeitung weitergeben (z.B. für Forschung, Planung, Statistik, Gutachten oder Expertisen). Dafür können sie von gewissen gesetzlichen Vorgaben abweichen:

- Die Personendaten dürfen auch für Zwecke bearbeitet werden, die bei der Erhebung nicht angegeben wurden oder für die betroffene Person nicht erkennbar waren (Art. 4 Abs. 3 DSGVO). Nicht erlaubt ist es hingegen, die für nicht personenbezogene Zwecke erhobenen Daten (z.B. statistische Daten) zu personenbezogenen Zwecken weiterzubearbeiten;
- für die Bearbeitung der Personendaten genügt eine gesetzliche Grundlage nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO. Die besonders strengen Anforderungen an die Rechtsgrundlage bei besonders schützenswerten Personendaten nach Abs. 2 müssen nicht erfüllt sein;
- die Bekanntgabe von Personendaten (als besondere Datenbearbeitung) darf auch erfolgen, wenn dafür keine Rechtsgrundlage nach Art. 17 DSGVO besteht. Dann ist jedoch eine Einwilligung der teilnehmenden Personen in die vorgesehenen Forschungsprojekte und Studien notwendig. Bei Widerruf der Einwilligung müssen die Daten der betroffenen Person vernichtet werden.

- 38 Damit vom Forschungsprivileg Gebrauch gemacht werden darf, müssen gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. a bis c DSGVO folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Die Daten müssen anonymisiert werden, sobald der Zweck des Bearbeitens dies erlaubt;
- die datenempfangenden Stellen (z.B. Universität, privates Forschungsinstitut) darf die Daten nur mit Zustimmung der Ausgleichsstelle oder der privaten Arbeitslosenkassen an Dritte weitergeben; und
- die Ergebnisse dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, in der die Personen, deren Daten verwendet wurden, nicht bestimmbar sind.

Verfahren

Vgl. Rz. 77 f.

Kantonale Durchführungsorgane

- 39 Das in den kantonalen Datenschutzgesetzen erwähnte Forschungsprivileg ist nicht gültig für übermittelte Daten, die von den durch SECO-TC betriebenen Informationssystemen stammen.

ARTEN DES DATENAUSTAUSCHS UND GEBÜHREN

Die Daten werden grundsätzlich schriftlich und kostenlos übermittelt.

Arten

- 40 Ausser der Übermittlung in Papierform sind folgende Arten des Datenaustauschs möglich:

a) Datenaustausch zwischen Systemen

Der Datenaustausch zwischen Systemen muss vom Gesetz vorgesehen sein. Zurzeit ist dies formell nur zwischen den Informationssystemen der ALV vorgesehen (AVAM und ASAL, vgl. Art. 35 Abs. 3^{bis} AVG; Art. 96c Abs. 2^{bis} AVIG), da es sich um die beiden Hauptsysteme der ALV handelt.

Der Datenaustausch mit anderen Systemen (LAMDA, Job-Room und eALV) ergibt sich implizit aus deren Funktionen.

b) Auf elektronischem Weg (Art. 96c Abs. 2^{bis} AVIG)

Das AVIG sieht vor, dass die Datenbekanntgabe auf elektronischem Weg erfolgen kann. Dies ermöglicht die Verwendung der gebräuchlichen Benutzerschnittstellen (Sunet UVAL, Portal LPP, ELM usw.) sowie den Versand über geschützten Mailverkehr. Allerdings betrifft diese Bestimmung nur die ASAL- und eALV-Daten (vgl. Rz. 30).

Tatsächlich gibt es bis anhin keine spezifische Bestimmung, welche den elektronischen Datenaustausch im Rahmen der dem DSG unterstellten Systeme regelt. Deshalb dürfen die von AVAM und Job-Room stammenden Daten nicht Gegenstand einer elektronischen Datenbekanntgabe an Dritte sein.

Gebühren (Art. 126a AVIV; Art. 18a ATSV; Art. 57a AVV)

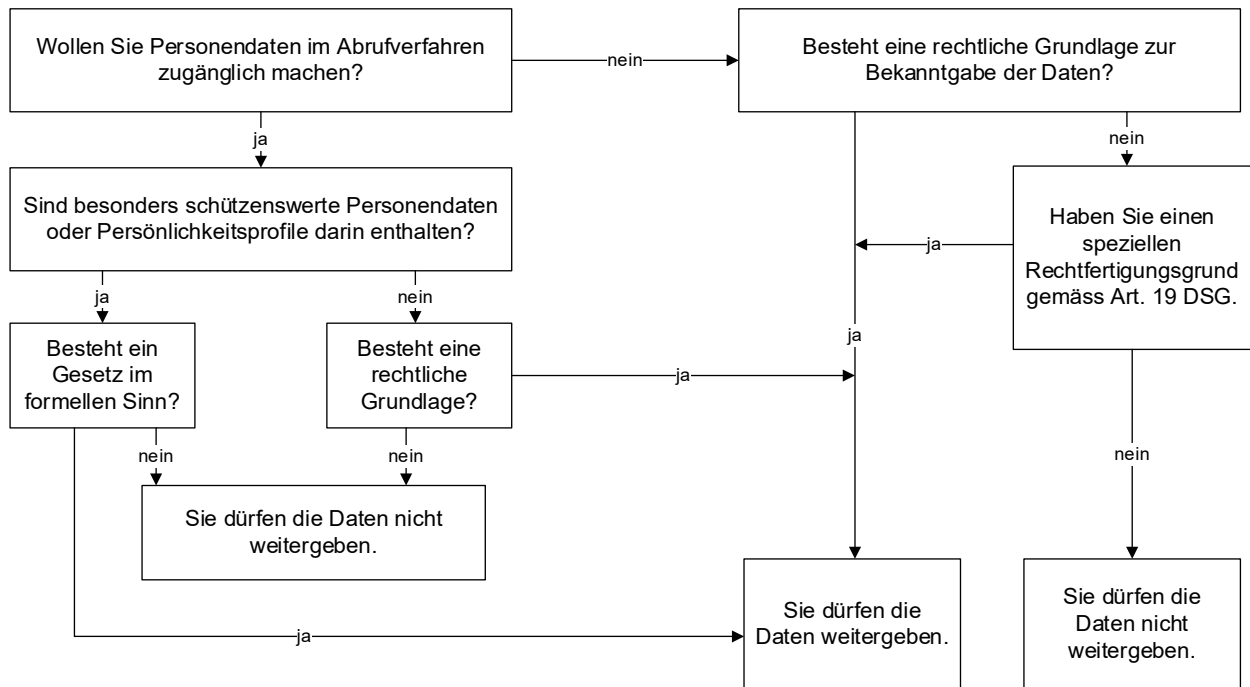
- 41 Eine Erhebung kostendeckender Gebühren ist für die in Art. 97a Abs. 3 AVIG sowie Art. 34a Abs. 3 AVG genannten Leistungen vorgesehen.

Eine Erhebung von Gebühren ist für die Fälle in Art. 97a Abs. 4 AVIG sowie in Art. 34a Abs. 4 AVG vorgesehen, wenn die Datenbekanntgabe zahlreiche Kopien oder andere Vervielfältigungen oder besondere Nachforschungen erfordert. Die Höhe dieser Gebühr wird entsprechend den in der allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 vorgesehenen Beträgen festgesetzt (SR 172.041.1).

SECO-TC hat bis anhin noch keine Weisung bezüglich der zu erhebenden Gebühren veröffentlicht.

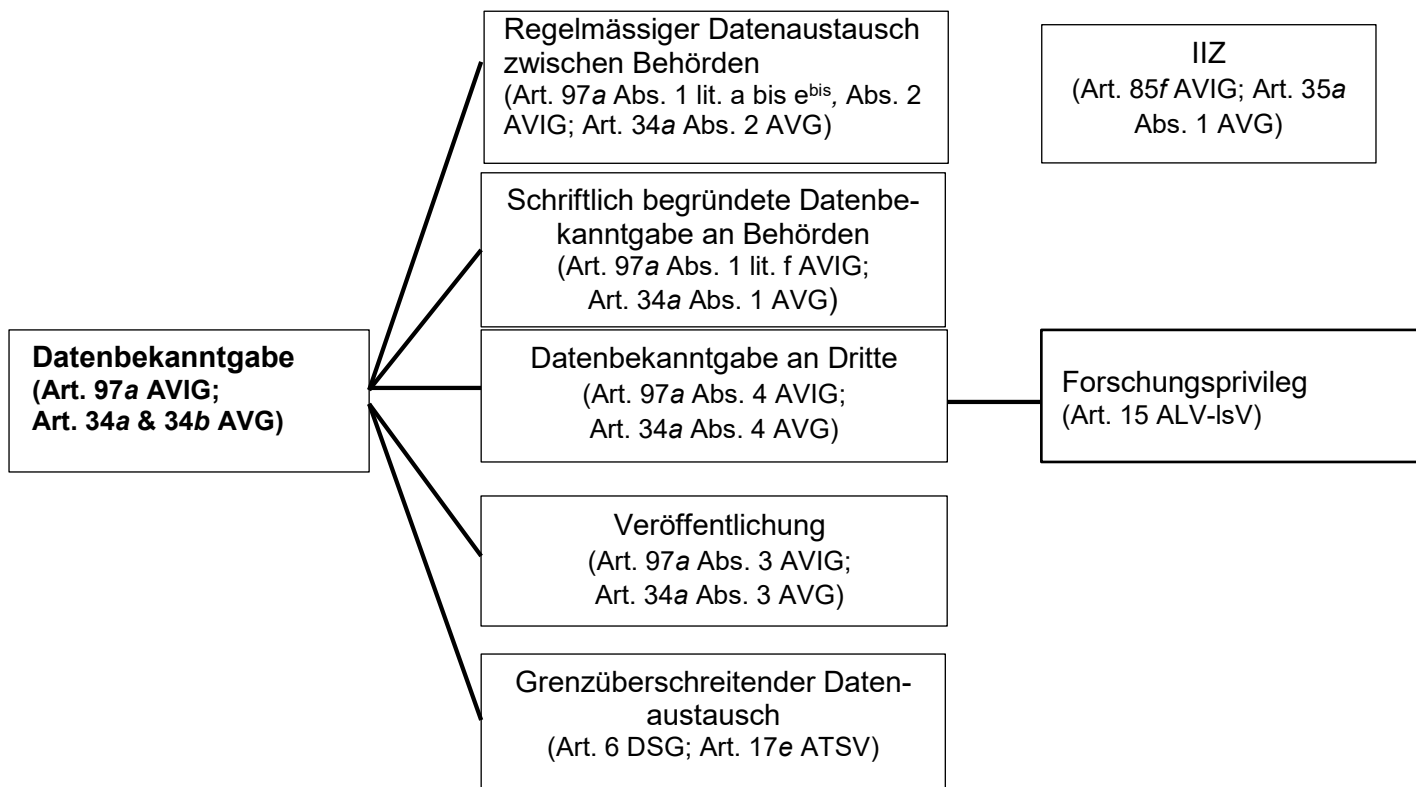
Prüfschema Datenbekanntgabe

- 42 Ist ein Bundes- oder Durchführungsorgan mit der Frage konfrontiert, ob eine bestimmte Datenbearbeitung, insbesondere eine Datenbekanntgabe, zulässig ist oder nicht, ist gemäss nachfolgender Übersicht vorzugehen (Quelle: «Leitfaden für die Bearbeitung von Personendaten in der Bundesverwaltung» des EDÖB vom August 2009):



Übersicht: Datenbekanntgabe gemäss AVIG und AVG

43



Je nach System anwendbares Gesetz:
 AVIG: ASAL, eALV
 AVG: AVAM, Job-Room

INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (IIZ)

Grundsatz

- 44 Gemäss Art. 85f AVIG regelt und fördert die IIZ – im Interesse der betroffenen Person sowie der Effizienz des Gesamtsystems – die Zusammenarbeit der involvierten Institutionen. Diese können unter gewissen Voraussetzungen untereinander Informationen austauschen, die nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen als besonders schützenswert gelten. Die Regelung nach Art. 85f AVIG stellt somit eine Ausnahme von der beruflichen Schweigepflicht und eine Erleichterung der Amts- und Verwaltungshilfe dar.

Die Zusammenarbeit im Rahmen der IIZ erfolgt zeitlich befristet und dient dem eng umrissenen Zweck der (Wieder-)Eingliederung im Einzelfall. Die betroffene Person ist über die möglichen sowie geplanten Arten der Zusammenarbeit zu informieren. Eine Datenbekanntgabe bzw. ein Datenaustausch sind gegenüber der betroffenen Person offenzulegen.

Aufgabendelegation

- 45 Um die Zielsetzungen der einzelnen Institutionen, insbesondere die Ausbildungs- und Arbeitsintegration, zu unterstützen, kann bei der IIZ den in Art. 85f Abs. 1 AVIG erwähnten Stellen während einer gewissen Zeit die Fallverantwortung übertragen werden. Dabei interessiert insbesondere, ob bei einer Aufgabendelegation an eine andere Behörde, Institution oder an eine gemeinsame Wiedereingliederungsstelle Besonderheiten gelten und wie die Anforderungen des Datenschutzes bezogen auf diese Beziehungen zu konkretisieren sind. Ausgangspunkt bildet damit die Frage, inwieweit die Aufgabenerfüllung durch solche Behörden, Institutionen und Stellen zulässig ist.

Erleichterter Datenaustausch

- 46 Neben den allgemeinen datenschutzrechtlichen Normen im AVIG und AVG sind weitere Normen verankert, die den Datenaustausch erleichtern und damit insbesondere die IIZ fördern sollen (Art. 85f AVIG und Art. 35a AVG).

Wenn die ALV (KAST, RAV, LAM für AMM und die Arbeitslosenkassen) im Rahmen der IIZ mit einer der in Art. 85f Abs. 1 AVIG abschliessend aufgeführten Stellen eng zusammenarbeiten möchte, ist den genannten Stellen der Datenaustausch zu ermöglichen. Voraussetzung ist jedoch, dass eine Datenbekanntgabe auf Gesuch hin und nur im Einzelfall, d.h. für die Dauer der IIZ erfolgt (Art. 85f Abs. 2 AVIG). Dazu müssen gemäss Abs. 2 lit. a und b folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a. die betroffene Person bezieht Leistungen von einer dieser Stellen und stimmt der Gewährung des Zugriffs zu; und
- b. die genannten Stellen gewähren den Durchführungsorganen der ALV Gegenrecht.

Im Zusammenhang mit den erwähnten Voraussetzungen gilt es darauf hinzuweisen, dass eine betroffene Person gleichzeitig Leistungen von mehreren in Art. 85f Abs. 1 AVIG erwähnten Stellen beziehen kann. Die Voraussetzung des Leistungsbezuges beschränkt sich sodann nicht auf Leistungen monetärer Art, sondern umfasst auch Beratungsleistungen usw.

Einwilligung in die Datenbekanntgabe

- 47 Die Einwilligung im Rahmen der IIZ richtet sich nach den allgemeinen Voraussetzungen der Einwilligung bei der Bearbeitung von Personendaten (vgl. Rz. 15). Zudem besteht auch bei der IIZ eine Informationspflicht gegenüber der einwilligenden Person (vgl. Rz. 14). Allerdings kann die Information der betroffenen Person auch nach ergangener Einwilligung erfolgen.

Die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person bezogen auf die Datenbekanntgabe bei der IIZ umfasst Informationen bezüglich:

- Ziel und Zweck der IIZ im konkreten Fall;
- der involvierten Stellen und Personen;
- des vorgesehenen Ausmasses und der Form der Datenbekanntgabe;
- der Dauer der Aufbewahrung;
- der Massnahmen zur Datensicherheit;
- des Auskunfts- bzw. Akteneinsichtsrechts; und
- des jederzeitigen Widerrufsrechts der Vollmacht einschliesslich des Aufzeigens der Konsequenzen eines Widerrufs.

Zudem muss der betroffenen Person im Rahmen der Informationspflicht deutlich gemacht worden sein, dass sie in eine Datenbearbeitung einwilligt. Zu dieser ist sie von Gesetzes wegen nicht verpflichtet. So zieht die IIZ auch keine spezifischen Pflichten der versicherten Person nach sich. Mit anderen Worten: Die Einwilligung in die IIZ kann nicht eingefordert werden und die Verweigerung der Einwilligung führt zu keinen Konsequenzen für die versicherte Person.

- 48 Keine Einwilligung ist erforderlich:

- beim Datenaustausch mit der IV-Stelle nach Art. 85f Abs. 3 und Abs. 4 AVIG;
- bei der Datenbekanntgabe an Sozialhilfebehörden nach Art. 97a Abs. 1 lit. f Ziff. 1 AVIG;
- bei der Datenbekanntgabe an Dritte nach Art. 97a Abs. 4 lit. b AVIG (wenn die Einwilligung nicht eingeholt, aber vorausgesetzt werden kann); sowie
- bei verweigerter Zustimmung, wenn bestimmte Voraussetzungen nach Art. 19 Abs. 1 lit. d DSGVO erfüllt sind.

Fehlendes Gegenrecht: Einzelfallregelung

- 49 Die Datenbekanntgabe seitens der ALV an IIZ-Stellen ist grundsätzlich nur unter den kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen der Einwilligung der betroffenen Person und des Gegenrechts der datenempfangenden Stelle zulässig.

Fehlt es an einer gesetzlichen Verankerung des Gegenrechts eines Datenaustauschs zwischen ALV-Behörde und einer anderen in Art. 85f Abs. 1 AVIG genannten Institution, darf die ALV-Behörde gestützt auf Art. 97a Abs. 4 lit. b AVIG Personendaten im Einzelfall anderen IIZ-Stellen nur bekanntgeben, wenn die betroffene Person schriftlich eingewilligt hat oder, falls das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist, wenn diese Einwilligung nach den Umständen als im Interesse des Versicherten liegend vorausgesetzt werden kann. Die hier geregelte Datenbekanntgabe bezieht sich auf «Dritte» (vgl. Rz. 48).

Vorbehalten bleibt schliesslich Art. 97a Abs. 1 lit. f Ziff. 1 AVIG, wonach Sozialhilfebehörden unter gewissen Voraussetzungen Daten bekannt gegeben werden können.

Datenbekanntgabe an die IV

50 Art. 85f Abs. 3 AVIG und Art. 35a Abs. 1^{bis} AVG regeln die Datenbekanntgabe an die IV separat. Danach können den IV-Stellen im Rahmen der IIZ wiederholt, regelmässig und automatisch (nicht nur im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin) Daten der betroffenen Personen bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe kann auch ohne deren Zustimmung erfolgen. Sie müssen jedoch nachträglich über den Datenaustausch und dessen Inhalt informiert werden. Dazu müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Es darf kein überwiegendes Privatinteresse entgegenstehen;
- es ist noch nicht klar bestimmt, ob die ALV oder die IV die Kosten trägt; und
- die Auskünfte dienen der Feststellung, ob Eingliederungsmassnahmen der IV oder der ALV besser geeignet sind oder ob bei einer anderen Versicherung Ansprüche bestehen.

Im Hinblick auf die berufliche Wiedereingliederung von Personen haben die Organe der IV im Rahmen der IIZ nach Art. 35 Abs. 3 lit. g AVG zudem Zugriff auf AVAM und können Daten bearbeiten.

Sichtung der AVAM-Daten

51 Die Sichtung der AVAM-Daten durch die in Art. 85f Abs. 1 AVIG – bzw. den in Art. 35 Abs. 3 lit. g und j^{bis} AVG – genannten Institutionen ist unter den oben beschriebenen Voraussetzungen (vgl. Rz. 47 ff.) möglich. Erlaubt ist demnach das Lesen, nicht aber das Abändern von Daten durch die genannten Institutionen (vgl. Art. 96c AVIG, welcher sich auf die Organe und Stellen bezieht, welche das AVIG unmittelbar vollziehen, sowie Anhang II ALV-IsV).

Schweigepflicht und Geheimnisschutz

52 Was die Geheimhaltung von Informationen in der IIZ anbelangt, ist vorab der strafrechtliche Geheimnisschutz massgebend (Art. 320 und 321 StGB sowie Art. 35 DSG). Die Schweigepflichtnorm in Art. 33 ATSG bindet die IV und die ALV. Art. 34 AVG stipuliert eine Schweigepflicht für Personen, die an der Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung beteiligt sind. Schweigepflichtnormen finden sich auch in den kantonalen Sozialhilfegesetzen.

INFORMATIONSSYSTEME DER AUSGLEICHSTELLE

Grundsatz

- 53 Wie in Rz. 12 dargelegt, betreibt SECO-TC verschiedene Informationssysteme zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und für statistische Zwecke (Art. 83 Abs. 1bis AVIG). Als Inhaberin der Datensätze, die in ihren Informationssystemen gespeichert werden, hat SECO-TC ausschliessliche Kompetenz, über deren Inhalt und Zweck zu entscheiden. Diese Autonomie hat zur Folge, dass die für den Informatikbereich der Bundesverwaltung geltenden Rechtsvorschriften für sie nicht anwendbar sind.¹

SECO-TC als Inhaberin der Datensammlung

- 54 Als Dateninhaberin ist SECO-TC dazu verpflichtet, umfassend für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu sorgen, die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung zu überwachen und die Daten zu schützen (Art. 7 DSG). SECO-TC muss dafür sorgen, dass die Art und Weise des Bearbeitens die Betroffenen zu keinem Zeitpunkt in ihrer Persönlichkeit verletzt. Es müssen umfassend alle datenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet und eingehalten werden.

Eintrag von Daten in die Informationssysteme

- 55 Alle über die betroffene Person gesammelten Daten sind in den Informationssystemen der Ausgleichsstelle abzulegen (so z.B. Formulare, Verfügungen, Beratungsprotokolle, Arztzeugnisse, Dokumente bezüglich der Arbeitsfähigkeit oder -unfähigkeit, medizinische Gutachten). Die Informationssysteme enthalten ausschliesslich Felder für Personendaten, die von den Durchführungsorganen benötigt werden, um die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben zu erfüllen (Art. 96b AVIG, Art. 33a AVG).

Informationen, für die das Informationssystem der Ausgleichsstelle kein Datenfeld vorsieht, dürfen *e contrario* nicht erhoben oder festgehalten werden.

¹ Rechtsgutachten des Rechtsdienstes des Eidg. Finanzdepartements vom 16. April 2013.

DATENMIGRATION

(Art. 5 ALV-IsV)

Grundsatz

56 Datenmigration, Datenexport und Datenimport sind besondere Formen der Datenbearbeitung. Deshalb sind immer auch die Voraussetzungen der Datenbearbeitung zu beachten.

Als Datenmigration bezeichnet man den Prozess, bei dem Personendaten transferiert werden. Die Datenmigration lässt sich grob in drei Phasen unterteilen:

1. Export und Bereinigung der alten Daten;
2. Mapping alter und neuer Datenstrukturen; und
3. Import der Daten ins neue System.

Die Durchführungsorgane dürfen keine Daten erheben oder festhalten, für die in den Informationssystemen der Ausgleichsstelle keine Datenfelder vorgesehen sind. Erlaubt ist ihnen unter gewissen Voraussetzungen, die Daten aus den Informationssystemen in eigene Systeme zu importieren.

Voraussetzungen

57 Der Export von Daten aus den Informationssystemen nach Art. 83 Abs. 1^{bis} AVIG in die Informationssysteme der Durchführungsstellen bedarf vor dem ersten Export in das jeweilige Informationssystem einer Genehmigung durch die Ausgleichsstelle der ALV.

Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Export und die Nutzung der Daten sind für den Vollzug des AVIG oder des AVG notwendig.
- b. Die Durchführungsstellen gewährleisten für die exportierten Daten die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.
- c. Im Falle kantonaler Durchführungsstellen verfügen diese für ihr eigenes Informationssystem und für die Bearbeitung von Daten aus Drittsystemen über eine Grundlage in einem kantonalen Gesetz im formellen Sinn.

Die Durchführungsorgane müssen sich jederzeit über die Richtigkeit der Daten versichern.

Verfahren

Vgl. Rz. 76.

DATENBEARBEITUNG DURCH DRITTE

(Art. 96b AVIG; Art. 33a AVG)

- 58** Das AVIG und das AVG erlauben unter bestimmten Umständen eine Datenbearbeitung durch Dritte, insbesondere im Bereich der Aufsicht über die Durchführung des AVG (Art. 33a Abs. 1 lit. e AVG) sowie bei der Datenbekanntgabe für die Forschung (Art. 15 ALV-IsV).

Der Umfang der Bearbeitung durch Dritte wird in einer Bearbeitungsvereinbarung festgelegt (Art. 10a DSG, vgl. Rz. 61 f.).

Bedingungen der Bearbeitung durch Dritte

Datenherrschaft

- 59** Im Falle einer Datenbearbeitung durch Dritte wird die Datenherrschaft nicht übertragen. Der/die Dateninhaber/in bleibt für deren Bearbeitung verantwortlich.

Der/die Dateninhaber/in sorgt für die Einhaltung des Datenschutzes und dafür, dass die Daten auftragsgemäss bearbeitet werden, insbesondere was deren Verwendung und Bekanntgabe betrifft. Auch müssen die Datensicherheit und deren Überwachung gewährleistet sein. Für die Dritten gelten die gleichen datenschutzrechtlichen Grundsätze wie für den/die Dateninhaber/in (Art. 10a DSG und Art. 22 Abs. 2 VDSG).

Sicherstellung einer angemessenen Datensicherheit

- 60** Sachgerechte Massnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Datensicherheit sind etwa:

- sorgfältige Auswahl der Beauftragten;
- gründliche Instruktion der Beauftragten sowie ausreichende Information über die Sensitivität der Daten;
- Beendigung des Auftragsverhältnisses im Falle, dass die Beauftragten trotz entsprechender Abmahnung nicht die nötige Sicherheit bieten;
- vertragliche Zusicherung der Beauftragten, dass sie über angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten verfügen;
- Verpflichtung der Beauftragten, über die von ihnen getroffenen Massnahmen im Bereich der Datensicherheit regelmässig oder auf Verlangen Bericht zu erstatten (getroffene Massnahmen, Effektivität, Verbesserungen, etwaige sicherheitsrelevante Vorfälle); und
- regelmässige Audits bei den Beauftragten durch stichprobeweise Kontrollen (Vermeidung eines Verschuldens der Ausgleichsstelle, sollte es aufgrund erkennbar mangelhafter Datensicherheit seitens der Beauftragten zu einer unrechtmässigen Persönlichkeitsverletzung kommen).

Bearbeitungsvereinbarung

- 61** Jede Datenverarbeitung durch Dritte setzt eine detaillierte Vereinbarung für den Datenschutz voraus. Dies ist insbesondere bei der Datenübermittlung zu Forschungszwecken der Fall (vgl. Rz. 36 ff.).

62 Die datenschutzrechtlichen Vorgaben und Vereinbarungen (= Rechte und Pflichten) sind vertraglich festzulegen, z.B.:

- Ausgangslage;
- Gegenstand und Umfang der Datenbearbeitung;
- Verantwortlichkeiten;
- Informationssicherheit;
- Kontrolle (Berichts- und Informationspflichten);
- Zweckbindung der Daten;
- Zugriff, Verwendungszweck und Bekanntgabe von Daten;
- Geheimhaltungs- und Schweigepflicht;
- Wahrnehmung der Rechte betroffener Personen;
- Datensicherheitsmassnahmen;
- Fragen der Datenbekanntgabe und -weitergabe;
- Pflicht zur regelmässigen Berichterstattung;
- Datenverknüpfungen;
- Kontrollmöglichkeiten oder Vereinbarung externer Prüfungen;
- Unterauftragsverhältnisse;
- Ort der Datenbearbeitung;
- spezifische Massnahmen;
- Haftung (Konventionalstrafen);
- Verhältnis zu anderen AGB;
- Vertragsdauer und Vertragsauflösung;
- Anonymisierung, Pseudonymisierung und Löschung der Daten;
- Anwendbares Recht und Gerichtsstand.

Eine spezifische Mustervereinbarung für die Datenbearbeitung durch Dritte nach Art. 10a DSG steht seitens des EDÖB nicht zur Verfügung (die nur auf Englisch verfügbare Mustervereinbarung für die Datenübermittlung ins Ausland ist dennoch dienlich: www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/handel-und-wirtschaft/unternehmen/anmeldung-einer-datensammlung/mustervertrag-fuer-das-outsourcing-von-datenbearbeitungen-ins-au.html).

Von den Durchführungsorganen für ihre eigenen Systeme erhobenen Daten

63 Den Durchführungsorganen ist es nicht gestattet, Daten aus den Informationssystemen der Ausgleichsstelle an Dritte zur Bearbeitung weiterzugeben. Dies bedeutet, dass sie Daten, die sie z.B. aus dem AVAM oder ASAL in eigene (kantonale) Systeme mit dem

Einverständnis von SECO-TC importiert haben, nicht zur Weiterbearbeitung (z.B. Auswertung) an Dritte weitergeben dürfen.

DATENSICHERHEIT

Grundsatz

- 64 Die datenbearbeitenden Durchführungsorgane müssen für die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Personendaten, die sie bearbeiten, garantieren. Sie sind verpflichtet, die Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen (Art. 7 DSGVO).

Für weiterführende Informationen verweisen wir auf den «Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes» des EDÖB.

Technische Massnahmen

- 65 Unter technischen Massnahmen sind Mittel der Technik oder physische Mittel zu verstehen, die die Sicherheit der Daten zu gewährleisten vermögen, etwa folgende:

- Der Zugang zu den Personendaten ist geschützt (z.B. durch Passwort oder Fingerscan). Falls ein Passwort verwendet wird, soll dieses eine Mindestkomplexität aufweisen (Kombination von Gross- und Kleinbuchstaben, Zahlen und Zeichen);
- das System verunmöglicht eine unbefugte Datenweitergabe durch Mitarbeitende;
- die Datenbewirtschaftung ist gewährleistet;
- die Systeme sind so konzipiert, dass der betroffenen Person innert vernünftiger Frist Auskunft erteilt werden kann, welche Personendaten über sie bearbeitet werden (Auskunftsrecht);
- die Datenbearbeitungsprogramme sowie die Software zum Schutz vor Hacker/innenangriffen (Firewall usw.) sind aktuell (Update) und entsprechen dem neusten Stand der Technik;
- E-Mails, welche Personendaten enthalten, sind verschlüsselt, mittels Public Key oder anderen anerkannten Verschlüsselungsverfahren zu übermitteln (*state of the art*); und
- für die elektronische Kommunikation gilt, dass Personendaten zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und Korrektheit mit geeigneten technischen Massnahmen geschützt werden müssen. Bei der Datenübertragung darf es nicht zu Datenverlusten, Datenverfälschungen oder zu unberechtigten Zugriffen kommen. SECO-TC stellt den Durchführungsorganen ein geeignetes technisches Verfahren zur Verfügung.

Organisatorische Massnahmen

- 66 Organisatorische Massnahmen sind Strukturen oder Prozesse, die zur Erhöhung der Datensicherheit Aufgaben und Verantwortlichkeiten festlegen, z.B.:

- Mitarbeitende können nur Personendaten einsehen, die sie zur Erfüllung ihrer betrieblichen Aufgaben benötigen. Innerhalb der meisten Kantone oder privaten Arbeitslosenstellen haben wohl alle zugangsberechtigten Personen rein technisch Zugriff auf sämtliche Versichertendaten, d.h. es besteht in der Regel keine dynamische Zuordnung der Zugriffsberechtigungen. Aus diesem Grund sind die Mitarbeitenden anzuleiten, dass sie nur diejenigen Daten abrufen, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags zwingend benötigen (vgl. etwa AVAM oder AVAM-DMS);

- das Vorgehen, nach welchem Personen Systemberechtigungen erhalten und ihnen diese auch wieder entzogen werden (Prozess der Benutzendenfreigabe), ist festgelegt und nachvollziehbar, zudem muss es dokumentiert werden;
- es wird in regelmässigen Abständen kontrolliert, ob alle zugelassenen Benutzenden sowie deren Berechtigungen noch aktuell sind;
- alle vorgenommenen Kontrollen sowie kritischen Aktivitäten, Fehler oder missglückte Prozesse werden dokumentiert;
- die Verantwortlichkeiten für die Daten sind klar zugewiesen; ein möglicher Missbrauch und eine daraus folgende Persönlichkeitsverletzung müssen zugewiesen werden können;
- die betrieblichen Strukturen sind so festgelegt, dass die Daten nicht unnötig transportiert oder verschoben werden müssen; und
- die Mitarbeitenden werden im Umgang mit Daten geschult und behandeln diese vertraulich.

AUFBEWAHRUNG, ARCHIVIERUNG UND VERNICHTUNG VON DATEN (INKLUSIVE PAPIERAKTEN)

Grundsatz

- 67 Art. 21 DSGVO verlangt, dass Personendaten, die nicht mehr benötigt werden, der Archivierung zuzuführen, zu vernichten oder zu anonymisieren sind. Ziel der Bestimmung ist es, Personendaten nach einer gewissen Zeit dem datenbearbeitenden Bundesorgan zu entziehen und entweder der historischen Überlieferung zuzuführen oder zu vernichten.

Aufbewahrung

- 68 Personendaten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie sie für den Zweck, für den sie erhoben wurden, benötigt werden (Zweckbindung). Wann genau dieser Zeitpunkt ist, muss im Einzelfall bestimmt werden. Eine Datenaufbewahrung oder Archivierung auf unbestimmte Zeit ist aber nicht möglich (BGE 113 Ia 257). Sofern keine explizite Rechtsgrundlage besteht, müssen nach gängiger Praxis die personenbezogenen Daten spätestens nach zehn Jahren anonymisiert oder vernichtet werden.
- 69 Anonymisierte Daten dürfen gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. a DSGVO weiterhin aufbewahrt werden, denn die Anonymisierung hat zur Folge, dass die Daten keinen Personenbezug mehr aufweisen (vgl. Rz. 4). Bezüglich der Wahrung der Privatsphäre und des Persönlichkeitschutzes hat sie die gleiche Wirkung wie die Vernichtung.
- 70 Art. 125 AVIV widmet sich der Aktenaufbewahrung:
- Daten aus Geschäftsbüchern und Buchungsbelegen sind zehn Jahre aufzubewahren.
 - Daten über die Versicherungsfälle sind nach ihrer letzten Bearbeitung fünf Jahre aufzubewahren.

Archivierung

- 71 Archivwürdig im Sinne des Bundesgesetzes über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA; SR 152.1) sind Unterlagen, die von juristischer oder administrativer Bedeutung sind oder einen grossen Informationswert haben (vgl. Art. 3 BGA). Archivwürdige Unterlagen des Bundes werden im Bundesarchiv archiviert. Die in den Informationssystemen der ALV enthaltenen Personendaten werden nicht als archivwürdig qualifiziert. Sie werden daher nicht an das Bundesarchiv zur Archivierung weitergeleitet, sondern sind nach Ablauf ihrer Aufbewahrungsdauer zu vernichten (vgl. Art. 9a ATSV).

Vernichtung

- 72 Nicht archivwürdige Daten, wie z.B. diejenigen der ALV, sind nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu vernichten (vgl. Rz. 70).

SECO-TC ist verantwortlich für die Vernichtung der Daten der von der Ausgleichsstelle betriebenen Informatiksysteme. Die Datenvernichtung muss denjenigen Stellen gemeldet werden, an welche die betroffenen Daten geliefert worden sind, damit diese deren Vernichtung in ihren eigenen Systemen veranlassen. Schliesslich sind die Durchführungsorgane verantwortlich für die Vernichtung aller anderen Dossiers und Daten, die in ihrem Besitz sind.

Transparenz und Nachvollziehbarkeit

- 73** Die Anonymisierung oder Vernichtung (Art. 21 Abs. 2 DSGVO) der Daten muss transparent und nachvollziehbar sein. Die Durchführungsorgane tragen die Verantwortung für die fachgerechte Anonymisierung oder Vernichtung der Daten, welche in ihren jeweiligen Datensystemen oder Akten erfasst sind. Sie haben sicherzustellen, dass ihre betrieblichen Prozesse so ausgestaltet sind, dass Daten nicht fälschlicherweise weiterbestehen. So erfolgt die Löschung z.B. idealerweise zentral und nicht etwa individuell durch die einzelnen Mitarbeitenden.

VERFAHREN

Gesuch um Einsicht ins Dossier im Sinne von Art. 126 Abs. 2 AVIV

Form des Gesuchs

- 74** Vorzugsweise schriftlich mit Kopie eines amtlichen Ausweises (Identitätskarte oder Pass). Die angefragte Behörde kann auf das Vorweisen eines Ausweises verzichten, wenn die anfragende Person bekannt ist oder wenn sich deren Identität anderweitig feststellen lässt.

Der/die Vertreter/in hat sich durch eine Vollmacht auszuweisen.

Das Verfahren kann auf elektronischem Weg erfolgen, sofern die Person eine gesicherte Plattform benutzt.

Zuständige Stellen

- 75 Aktives Dossier:**

Zuständiges RAV und/oder Arbeitslosenkasse, jeweils für diejenigen Daten, auf die sie Zugriff haben.

Abgeschlossenes Dossier:

Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit DA
Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung
Holzikofenweg 36, 3003 Berne

Gesuch um Datenexport gemäss Art. 5 ALV-IsV

- 76** Der Export von Daten aus den in Art. 83 Abs. 1^{bis} AVIG erwähnten Informationssystemen in die Informationssysteme der Durchführungsstellen bedarf vor dem ersten Export in das jeweilige Informationssystem einer Genehmigung durch die Ausgleichsstelle der ALV.

Die Durchführungsstellen unterbreiten ihre Gesuche der Ausgleichsstelle. Sie müssen darin präzisieren, welche Daten betroffen sind und die Notwendigkeit des Datenexports in ihre Systeme zur Erfüllung ihrer Aufgabe darlegen. Überdies müssen sie einen angemessenen Datenschutz gewährleisten.

Die Kantone müssen ausserdem die Existenz einer Rechtsgrundlage aufzeigen, und zwar sowohl für das Informationssystem, in welches die Daten zu importieren sind, als auch für das Prinzip des Datentransfers von den Informationssystemen der ALV in das betroffene kantonale System.

Die Nutzung der Daten ist streng beschränkt auf das, was für den Vollzug des AVIG und des AVG notwendig ist (vgl. Erläuterungen Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemeverordnung, 26. Mai 2021, S. 19).

Gesuch um Datenbekanntgabe gemäss Art. 15 ALV-IsV

Form des Gesuchs

- 77** Das Gesuch muss schriftlich und mit Nachweisunterlagen eingereicht werden. Als Nachweisunterlagen gelten alle Dokumente, die es erlauben festzustellen, welche Daten zur Bekanntgabe notwendig sind (z.B. Mandatsvereinbarung, Dokumentation im Zusammenhang mit einem genehmigten Forschungsprojekt). Ein Zuschlagsentscheid in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren wird in der Regel nicht als ausreichend beurteilt.

Das Dokument muss zwingend die Zielsetzung/en der Bearbeitung, die Art der mit den Daten durchgeführten Operationen, die Kategorien der behandelten Personendaten, die Kategorien und die Anzahl der betroffenen Personen sowie die Dauer der Bearbeitung beschreiben.

Verantwortliche Stelle:

- 78** Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit DA
Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung
Holzikofenweg 36, 3003 Bern

DOKUMENTE, APPS UND NÜTZLICHE LINKS

- BSV, Kreisschreiben über die Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe in der AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ, 01.01.2014
- www.edoeb.admin.ch (Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter)
 - EDÖB, Leitfaden über die Rechte der betroffenen Personen bei der Bearbeitung von Personendaten, Mai 2014
 - EDÖB, Was muss in einem Bearbeitungsreglement aufgeführt werden?, Mai 2014
 - EDÖB, Erläuterungen zur Übermittlung von Personendaten ins Ausland nach revidiertem DSG, Januar 2017
 - EDÖB, Die Datenübermittlung ins Ausland kurz erklärt, zuhanden von Bundesbehörden und Privatwirtschaft, Januar 2017
- <http://www.privatim.ch/de> (Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten)
- Die App «Datenschutz.ch» des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich enthält umfassende Tools zu Themen rund um die Datenschutzgesetzgebung, inklusive eines Passwortchecks (Überprüfung der Passwortsicherheit) und einer Datenschutz-Bibliothek.
- https://edps.europa.eu/_de (Europäischer Datenschutzbeauftragter)